#### 1. Allgemeine Bestimmungen

1 1	Durchführung	Eishockeyverband Hessen e.V.
1.1	Durchium ung	Frankenstr. 4
		61352 Bad Homburg v. d. H.
		01332 Bud Homourg V. d. 11.
		E-Mail: info@ehv-hessen.de
		Website: https://www.ehv-hessen.de
		Bankverbindung
		Taunus Sparkasse
		IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
		BIC: HELADEF1TSK
		Vorstandsvorsitzender: Hendrik Ansink
1.2	Gesamtleitung	Jobst Braun
	Und	Wächtersbacher Str. 54
	Ligenleitung	60389 Frankfurt
		Mobil: 0177 / 3799448
		E-Mail: <u>Jobst.Braun@ehv-hessen.de</u>
1.3	Schiedsrichter	Steffen Amos
		Rödger Hauptstr. 36
		61231 Bad Nauheim
		Tel.: 06032 / 6825
		Mobil: 0176 / 22047256
		E-Mail: Steffen.Amos@ehv-hessen.de
1.4	Passstelle	EHV NRW
		Geschäftsstelle
		Vennhauser Allee 226
		40627 Düsseldorf
		Tel.: 0211 / 68850580
		Fax: 0211 / 68850584
		E-Mail: gs@ehv-nrw.de
		Björn Breuer, Ralph Dimmers
1.5	Schiedsgericht	XXX
	Schiedsobmann	
1.6	Nachwuchs	NN
	Obmann	

1.7	Landestrainer	Alexander Baum
1.7		Mobil: 0176 / 6858648
		E-Mail: alexander.baum@ehv-hessen.de
1.8	Webmaster	Tim Ansink
1.0		Mobil: 0151 / 51120210
		E-Mail: <u>it@ehv-hessen.de</u>
1.9	Pressesprecher	Florian Hirdes
	_	Mobil: 0176 / 82170951
		E-Mail: <u>florian.hirdes@ehv-hessen.de</u>
1.10	Team-Manager	NN
	Auswahl	Mobil:
		E-Mail:
1.11	SR-Obmann	Daniel Melcher
	RPERV	Mobil: 0151 / 17297260
		E-Mail: <u>d.melcher1@gmx.de</u>
1.12	Kontakt	René Peck
	E-Grep	Telefon: 09961 / 911816
	_	E-Mail: peck@gamepitch.net
		Manfred Lang
		Mobil: 0171 / 9108224
		E-Mail: manfred-lang@deb-online.de

2.	Spielbestimmungen
2.1	Der Eishockey Spielbetrieb des Eishockeyverbandes Hessen e.V. (EHV-Hessen) wird nach den Satzungen und den Ordnungen des Deutschen Eishockey Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF) und den nachstehend erlassenen Durchführungsbestimmungen durchgeführt.
2.2	Am Meisterschaftsspielbetrieb des EHV Hessen können sich Vereine aus anderen LEVs bzw. EHVs gemäß Artikel 21 Abs. 2-4 DEB-SpO beteiligen. Hierfür benötigen diese eine Freigabe ihres eigenen Verbandes und müssen sich der Sportgerichtsbarkeit des EHV Hessen unterwerfen. Für die Dauer ihrer Teilnahme unterliegen diese Vereine uneingeschränkt der Sportgerichtsbarkeit des EHV-Hessen. Dies umfasst insbesondere die Anwendung der satzungs- und ordnungsrechtlichen Vorschriften, die Zuständigkeit der sportgerichtlichen Instanzen des EHV-Hessen sowie die Durchsetzung von Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen gemäß den geltenden Bestimmungen.
2.3	Sämtliche Benachrichtigungen erfolgen an die vom Verein dem Verband gemeldete Anschrift. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zuständigen Funktionäre entsprechend informiert sind.
2.4	Die Vereine sind gehalten, die Durchführungsbestimmungen allen Trainern und Betreuern zugänglich zu machen. In Streitfällen ist auch den Schiedsrichtern ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.
2.5	Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis durch neue Durchführungsbestimmungen ersetzt oder aufgehoben werden.
3	Spielberechtigung
3.1	Abweichend von Art. 52b Abs. 1 Satz 1 SpO kann im Spielbetrieb des EHV-Hessen eine Spielberechtigung für Spieler erteilt werden, die das 5. Lebensjahr vollendet haben. Diese Regelung gilt ausschließlich für den Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des EHV-Hessen und ist gemäß Art. 52b Abs. 1 Satz 2 SpO auf dessen Geltungsbereich beschränkt. Eine Gültigkeit im Bereich des DEB oder anderer Landesverbände ist hiermit nicht verbunden.
3.2	Eine durch den EHV-NRW oder eine von ihm beauftragte Passstelle erteilte Spielberechtigung kann in folgenden Fällen jederzeit widerrufen oder entzogen werden:  a) Wenn die Spielberechtigung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers oder des meldenden Vereins beruht. In diesem Fall gilt die Spielberechtigung ab dem Tag ihrer Ausstellung als

	Verwendung di entsprechend den b) Wenn die fehlerh auf einem Versch	eser Spielberechtigung jeweils geltenden Bestir nafte Ausstellung der Sp nulden der zuständigen P	der betreffende Spieler unter gegenemen hat, sind mmungen zu werten. Dielberechtigung ausschließlich dassstelle beruht. In diesem Fall ür die Zukunft entzogen.
4	Bewerbung zur Teilna	hma am Maistarschafts	snielverkehr
4	_		
4.1	*		inschaften am Meisterschafts-
	-		r jede dieser Mannschaften zur pätestens zur Termintagung bei
		-	werben. Die Bewerbung kann –
		2 – nicht für eine bestimi	
4.2			des DEB ausscheiden oder zu
1.2			elassen werden, können sich für
	eine höhere als die unte	rste Liga zu bewerben.	Die Zulassung zu einer höheren
	Liga bedarf – unbesch	adet sonstiger Vorauss	etzungen der Zustimmung des
	Sportobmannes.		
4.3	_	_	Vereinen ist möglich, dabei tritt
			s. Näheres wird im Anhang
4.4	Spielgemeinschaften ge		DEB-Ligenordnung (LO) über
4.4		,	sspielbetrieb können vom EHV
	_	timmungen erlassen wer	-
	_	_	hnische und verwaltungsmäßige
			insbesondere die Hinterlegung
	von Kautionen oder die		
	$\mathcal{E}$		eren Vereine im Falle eines
			eb mindern. Des Weiteren kann
	_		werden, dass für den Gegner
		angeboten werden (z.B	. Spielbeginn,
4.5	Spielort).	Seniorensnielhetrieh ist	eine Gebühr zu entrichten und
4.5	eine Mindestkaution zu	_	eme Gebum zu entrienten und
	Liga	Aufnahmegebühr	Kaution
	Hessenliga	€ 400,	€ 750,
	Landesliga	€ 200,	€ 500,
	Bezirksliga	€ 150,	€ 250,

Registerinformationen 1. Vorsitzender: Hendrik Jan Ansink Registergericht: Amtsgericht Frankfurt Registernummer: VR16537 Umsatzsteuer-ID: DE323389096

Kontakt E-Mail: info@ehv-hessen.de Web: www.ehv-hessen.de

Bankverbindung IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91 BIC: HELADEF1TSK Bank: Taunus Sparkasse

Die Aufnahmegebühr und Kaution sind sofort nach Erhalt der Rechnung auf das
nachfolgende Konto des EHV Hessen einzuzahlen:
IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91 * BIC: HELADEF1TSK
Zurückziehen von Mannschaften
Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen, die sich für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, rücken keine anderen Mannschaften nach, wenn die in Frage kommenden Terminplanungen schon abgeschlossen sind.
Zieht ein Verein eine bereits gemeldete Mannschaft nach dem 15. August des jeweiligen Jahres vom Meisterschaftsspielbetrieb zurück, wird eine Abgabe gemäß DFBest. Anhang Gebührenordnung erhoben. Zudem wird die für die betreffende Mannschaft hinterlegte Sicherheitsleistung zusätzlich vollständig einbehalten.
Die Abgabe wird automatisch fällig und bedarf keines gesonderten Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheids. Die Abgabe ist innerhalb von 14 Tagen, nach schriftlicher Bestätigung des Rückzugs durch den EHV-Hessen, zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann dies zu weiteren Sanktionen führen, einschließlich des Ausschlusses vom zukünftigen Spielbetrieb.
Der Rückzug einer Mannschaft muss schriftlich und unter Angabe der Gründe an die Geschäftsstelle des EHV-Hessen erfolgen. Das Präsidium des EHV-Hessen kann in begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag des Vereins eine Reduzierung oder den Erlass der Abgabe beschließen. Dies gilt insbesondere bei Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Notlagen, sofern der Verein nachweisen kann, dass der Rückzug nicht vermeidbar war.
Mannahaftamaldungan
Mannschaftsmeldungen 15 G
Die Mannschaftsmeldungen sind von den Vereinen bis zum 15. September oder eine Woche vor dem ersten Spiel im Spielberichtsprogramm zu hinterlegen. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern im Spielbericht zusätzlich in Klammern vor dem Spielernamen einzusetzen. Wird vorgenanntes unterlassen bzw. fehlerhaft ausgeführt wird je fehlerhafter Eintragung eine Gebühr berechnet.  Die Trainer der Mannschaften werden von den Vereinen auf dem Formblatt "Funktionärsliste" dem Verband gemeldet.  Spieler, die bisher nicht in dieser Mannschaft im Spielberichtsprogramm gemeldet wurden, können im Spiel nicht eingesetzt werden.

6.2	In Abänderung des Artikels 60 Ziffer 2 DEB-SpO dürfen im Spielbetrieb de Eishockeyverbandes Hessen die nachfolgende Anzahl autransferkartenpflichtigen Spielern eingesetzt werden: Hessenliga (Senioren): 3		
	Landesliga (Senioren): 3 Feldspiele Nachwuchs U7-U15: 4	er + 1 Torhüter	
	Hinweis: EU-Ausländer zählen nich	nt zum TK-Kontigent.	
6.3	Bei der Mannschaftsmeldung sind die nachstehenden Mindeststärken zu erfüller		
	Altersklasse	Anzahl Spieler	
	Herren (alle Ligen)	16 Spieler	
	Frauen	16 Spielerinnen	
	U13-U20	12 + 1 Spieler	
	U11	A: 18+2 Spieler / B: 12+1 Spieler	
	U9 / U7	12 + 1 Spieler	
6.4 6.5 6.6	In Frauen-Mannschaften dürfen neben Frauen und Mädchen der Altersklasse U20 auch Mädchen der Altersklasse U17 eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen - in Meisterschaftsspielen bis zu drei - Mädchen der Altersklasse U15 eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt. Diese Sondergenehmigung ist den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.  Die Ausstellung eines Spielerpasses durch die Passstellen beinhaltet keinen Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung.  Im Herrenspielbetrieb dürfen alle Spieler der Altersklassen U20 und U17 eingesetzt werden.  In Abänderung des Art. 24.1.1 SpO kann auch mit weniger als 9+1 gespielt werden, vorausgesetzt beide Mannschaften stimmen dem zu, ein entsprechender Zusatzbericht muss angefertigt werden. Diese Regelung gilt nur für den Seniorenspielbetrieb.		
7	Sonderregelung für 1b- und 2. M	annschaftan	
7	<u> </u>		
7.1	a) Bei Meisterschaftsspielen dar Mannschaft eingesetzt werde Vereine, deren 1b-Mannschaften	n Auflagen zum Spielbetrieb zugelassen: ef in der Ib-Mannschaft kein Spieler der ersten en. am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, hrer ersten Mannschaft gemeldet haben.	
7.2	a) Torhüter der Altersklasse Senio	ren sowie alle SpielerInnen der Altersklasse die 1b-Mannschaft gemeldet sind, können	

#### <u>Durchführungsbestimmungen - Saison 25/26</u>

Stand: 25. September 2025



- b) Bis 3 Tage vor Beginn der Liga, in der die 1. Mannschaft spielt, können 5 Seniorenspieler der 1b-Mannschaft zum Einsatz in der 1. Mannschaft schriftlich gemeldet werden. Diese können dann uneingeschränkt in der 1. Mannschaft und der 1b-Mannschaft zum Einsatz kommen. Die Namen der gemeldeten Spieler sind bindend für die ganze Wettkampfsaison. Wenn einer der der fünf benannten Seniorenspieler nach dem 01.12. den Verein wechselt, kann ein weiterer Spieler der 1. Meldeliste der 1b-Mannschaft nachgemeldet werden.
- c) Maximal 3 Spieler einer 1. Mannschaft können in der Wechselzeit vom 1.12. bis 31.01. in die 1b-Mannschaft wechseln. Mit Eingang der Meldung ist dieser Spieler in der 1. Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.
- d) Spieler einer 1b-Mannschaft können in der Wechselzeit vom 01.12. bis 31.01. in die 1. Mannschaft wechseln, aber in der gleichen Wettkampfsaison nicht mehr zurückwechseln. Solche Wechsel sind nur einmal pro Wettkampfsaion möglich.

Die Wechsel der Mannschaften müssen spätestens 48 Stunden vor dem nächsten Spiel dem Ligenleiter schriftlich mitgeteilt werden, so dass dieser genügend Zeit hat, dies im Onlinesystem darzustellen.

#### 8. Spieltermine

- Die auf den Termintagungen festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten sind 8.1 verbindlich. Die dort erstellte amtliche Terminliste ist Bestandteil des Anhangs dieser Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen. Während der laufenden Wettkampfsaison wird die amtliche Terminliste ständig aktualisiert im Internet veröffentlicht. Vereine, die zu den vom EHV Hessen festgesetzten Termintagungen keine voll verantwortlichen Vertreter entsenden, haben die Termine, die festgesetzt werden, zu akzeptieren. Vereine, die zu den vom EHV Hessen festgesetzten Termintagungen keinen entsenden. haben keinen Anspruch auf Teilnahme Vertreter Meisterschaftsspielbetrieb.
- 8.2 Spielverlegungen können nur mit Genehmigung der Ligenverwaltung vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn beide beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich bestätigt haben. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden.

Notwendige Spielverlegungen sind der Ligenverwaltung spätestens 7 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin mitzuteilen. Bei späterer Meldung ist die ordnungsgemäße Verlegung des Spiels nicht gewährleistet, das Spiel wird für

	den absagenden Verein als verloren gewertet, Ausnahme beide Vereine und die
	SR stimmen schriftlich zu.
	Können bei kurzfristigen Spielverlegungen die Schiedsrichter nicht mehr
	rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden
	Schiedsrichter-Kosten. Können sich die beteiligten Vereine nicht in
	angemessener Zeit auf einen zumutbaren neuen Termin einigen, wird dieser von
	der Ligenverwaltung ohne Einspruchsmöglichkeit festgesetzt.
	Auf Art. 38.5 SpO wird hingewiesen.
8.3	Kann ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden beteiligten Vereine
0.5	nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenverwaltung nach
	pflichtgemäßem Ermessen über die Wertung dieses Spiels. Sie ist hierbei an die
	Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26 Ziffer 3.5 DEB-SpO nicht gebunden.
8.4	Alle Spielverlegungen sind gebührenpflichtig.
0.1	Für jede Spielverlegung ist eine Verwaltungsgebühr lt. Gebührenordnung zu
	entrichten. Als Spielverlegung gilt auch eine Terminänderung (Spielbeginn) am
	in den Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes
	o.ä.
9	Freundschaftsspiele und Turniere
9.1	Nationale und internationale Freundschaftsspiele und Turniere sind bei der
/ 1	Ligenleitung anzumelden. Sollten ausländische Mannschaften an einem Turnier
	teilnehmen, so ist für die Genehmigung der DEB zuständig. Nur für von der
	Ligenverwaltung genehmigte Freundschaftsspiele und Turniere werden vom
	Schiedsrichter-Obmann des EHV Hessen Schiedsrichter eingeteilt. Die
	Anmeldung muss mindestens 4 Tage vor Spielbeginn erfolgen. Zudem ist der
	Heimverein verpflichtet, die Kader beider Mannschaften zu melden, damit diese
	im System hinterlegt werden können
9.2	Mannschaften aus dem Ausland benötigen für eine Teilnahme an einem Turnier
	oder einem Freundschaftsspiel die Genehmigung des jeweiligen Verbandes.
	Ohne diese Genehmigung kann das Spiel oder das Turnier nicht genehmigt
	werden.
9.3	Freundschaftsspiele von Mannschaften, die im DEB-Bereich spielen, müssen bei
	der DEB-Ligenverwaltung angemeldet werden.
9.4	Spielberichte von Freundschafts- und Turnierspielen werden wie im
	Ligaspielbetrieb über die Ligensoftware automatisch eingesendet.
9.5	Spielberichte von Freundschaftsspielen im Ausland sind vom Verein an die
	Ligenverwaltung des DEB zu senden.
1	Für genehmigungspflichtige Freundschaftsspiele wird eine Bearbeitungsgebühr

	gemäß der gültigen DFBest. Anhang 1 des EHV-NRW erhoben, insofern eine
	Bearbeitungsgebühr vorgesehen ist.
9.7	Wird ein anzeigepflichtiges oder genehmigungspflichtiges Freundschaftsspiel gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht oder nicht fristgerecht gemeldet bzw. beantragt, so wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anhang 1 der gültigen DFBest. erhoben, sofern eine solche Gebühr vorgesehen ist. Die Prüfung und mögliche Verhängung weiterer sportrechtlicher Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.
10	Spielwogelp
10	Spielregeln
10.1	Abweichend von Regel 40 des Offiziellen Regelbuches können Helm, Hose und Stutzen in Ausnahmefällen unterschiedliche Farben haben. Die Ausnahme bedarf keiner gesonderten Genehmigung, sofern die Unterscheidbarkeit der Mannschaften gewährleistet ist.
10.2	In den letzten fünf Spielminuten sowie in einer eventuellen Verlängerung kann
10.2	eine Vermessung des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände gemäß Regel
	41 IIHF nicht mehr beantragt werden.
10.3	Warmlauftrikots müssen dieselbe Nummer tragen, wie auf dem Spielbericht
10.5	vermerkt.
10.3	Die Platzierung in den Meisterschaftsspielen erfolgt nach Punkten und Toren,
	wobei abweichend von Art. 26 Ziffer 1 DEB-SpO gilt:
	a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine
	Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
	b) Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, folgt ohne Pause
	ein Penaltyschießen bis zur Entscheidung. Das Spiel wird mit 2 Punkten
	für den Sieger und 1 Punkt für den Verlierer gewertet. Die Durchführung
	des Penaltyschießens wird im entsprechenden Anhang geregelt.
	c) Bei Turnierspielen der Altersklassen U11, U9 und U7 gibt es keine
	Punktwertungen. Diese sind in den jeweiligen Anhängen erklärt.
10.4	Abweichend von Art. 24 Ziff. 5 DEB-SpO erfolgt die Wertung mit 0:3 Punkten
	und 0:5 Toren für die betroffene Mannschaft als verloren und für den Gegner 3:0
	Punkten und 5:0 Toren als gewonnen.
	War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit
	diesem Ergebnis gewertet.
	Haben beide Vereine einen Wertungstatbestand erfüllt, wird das Spiel gegen
	beide Mannschaften mit 0:3 Punkten und 0:5 Toren gewertet.
10.5	In Abänderung des Artikels 23 Ziffer 3 DEB-SpO gilt bei Punktgleichheit in allen
	Ligen der direkte Vergleich.

11	Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen
11.1	Die bereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt. Die blauen Drittellinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein. Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung. Steht nicht ausreichend Zeit zur Verfügung, kann auf die Eisaufbereitung vor Spielbeginn verzichtet werden und das Spiel wird direkt nach dem Aufwärmen begonnen werden. Die Schiedsrichter und die Gastmannschaft müssen vom Heimverein darüber unterrichtet werden.
11.2	Das Eis darf erst betreten werden, nachdem der Sanitätsdienst gemäß Ziffer X seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielberichtbestätigt hat.
11.3	Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht eine ausreichende Eisfläche belassen. Werden zum Warmlaufen eigene Trikots benützt, müssen diese nummeriert sein und jeder Spieler dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.
11.4	Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen bei allen Spielen 15 Minuten. Bei Spielen von Nachwuchsmannschaften in den Altersklassen U15 und U13 kann die Pause verkürzt werden (eine Mindestpause von 5 Minuten darf hier nicht unterschritten werden).  In den Altersklassen U15 und jünger kann, die den Mannschaften zur Verfügung stehende Warmlaufzeit auf 5 Minuten beschränkt werden. Es erfolgt zwischen Aufwärmen und Spielbeginn keine Eisaufbereitung; auf eine der beiden Eisaufbereitungen in den Drittelpausen (in der Regel in der zweiten Drittelpause) kann verzichtet werden.  Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Ende der Drittelpause die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen.  Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einvernehmen oder mit schriftlicher Zustimmung der Ligenverwaltung, die den Schiedsrichtern vorzulegen ist, abgewichen werden.
11.5	Einem Aufwärmen vor dem Spiel ist im Zweifel der Vorrang vor den Drittelpausen und einem pünktlichen Spielbeginn zu geben. Bei Spielen, deren verfügbare Eiszeit knapp wird (z.B. verspäteter Beginn, Unterbrechungen), hat

	die korrekte Durchführung und Beendigung des Spiels Vorrang vor der
	Eisaufbereitung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen. Die
	abschließende Entscheidung treffen die Schiedsrichter.
12	Spieltore
12.1	Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF-Regel 20 verwendet werden. Die sog. Flatternetze in den Toren sind nicht mehr zulässig. Ebenso nicht mehr zulässig sind die alten Tore mit den beiden Rundbögen im Torinnenraum ohne Verkleidung und Schutzpolsterungen.
	An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht
	sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbogen. Für die Aufnahme dieser Dornen in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten.
12.2	Im Nachwuchsspielbetrieb sind kleinere Tore möglich. Über den Einsatz von
=	solchen Toren entscheidet die Nachwuchskommission.
13	Signale
13.1	Die Verwendung von Luftdruckhörner o.ä. akustischen Geräten ist in den Stadien
15.1	verboten.
	Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines
	Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich
	hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel
	herrscht.
12.2	Die Auslösung der Signale muss automatisch nach Ende des jeweiligen
13.2	Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerung über die Uhrenanlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst werden kann. Sogenannte Handsirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwandt werden.
13.3	Zur Klarstellung über die Spielzeit eines jeden Drittels wird darauf hingewiesen,
	dass die Zeit bis einschließlich 19 Minuten und 59 Sekunden läuft. Sobald die
	Uhr 20 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit bereits beendet. Dieses
	gilt für Verlängerungen analog.
	Bei einer rückwärtslaufenden Uhr dauert das jeweilige Drittel bzw. die
	Verlängerung bis einschließlich Sekunde 1.
14	Lautsprecherdurchsagen

14.1	Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden. Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen vorgenommen werden.
14.2	Alle Durchsagen müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation vorgenommen werden. Dies gilt auch für eventuelle Musikeinspielungen. Während das Spiel läuft und bei Auszeiten sind keine Musikeinspielungen erlaubt.
14.3	Während das Spiel läuft, ein Team eine Auszeit nimmt oder ein verletzter Spieler während eines Unterbruchs auf dem Eis liegt, sind keine Musikeinspielungen erlaubt.
15	Zufahrt zum Stadion
15.1	Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichter-Beobachtern und Verbandsaufsicht ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Omnibus oder PKW an das Eisstadion heranzufahren. Den vorgenannten Personen ist eine ausgewiesene Parkmöglichkeit zur Verfügung zu stellen sowie ein gesicherter Zu- und Abgang zur Spielstätte zu gewährleisten.
15.2	Verstöße gegen diese Regelungen können gemäß DFBest. Anhang Gebührenordnung geahndet werden.
16	Spielberichte / Spielzeitnahme
16.1	In Abänderung zu Art. 47 SpO sind: (1) Die Kontrolle der Spielberechtigungen für den Meisterspielbetrieb des EHV-NRW ist in allen Alters- und Spielklassen nicht mehr durch die Schiedsrichter vorzunehmen. Stattdessen gilt die vom jeweiligen Mannschaftsführer unterzeichnete Spieltags-Meldeliste als verbindliche Aufstellung.
16.2	Beim Einsatz von Mehrfachspielberechtigungen sind beide beteiligten Vereine verpflichtet, vor jedem Einsatz des Spielers die Spielberechtigung hinsichtlich Einsatzbeschränkungen und eventueller Sperren eigenständig zu überprüfen.
16.3	Spielberichte und alle weiteren zum Spiel gehörenden Dokumente sind elektronisch über das offizielle Spielberichtsprogramm E_GREP zu erfassen. Die gemäß Art. 47 SpO vorzunehmenden Wettkampfformalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden.
16.4	Das System Digital Playerpass (Vorbereitung des Spielberichts durch beide Mannschaftsleiter sind dann möglich) wird durch die Ligenverwaltung den Vereinen zur Verfügung gestellt. Hierzu sind die berechtigten Personen vom

	Verein schriftlich zu benennen.
16.5	Zusatzmeldungen, die auf Verlangen eines Vereins angefertigt werden, sind mit
	dem Zusatz "Erstellt durch Heim-/Gastverein" zu kennzeichnen. Liegt dieser
	Zusatz nicht vor, kann sich der jeweilige Verein nicht auf die Zusatzmeldung
	berufen.
16.6	Proteste, die über eine Zusatzmeldung angemeldet werden, sind erst dann
	verfahrensrelevant, wenn der fristgerechte Eingang der Protestgebühr gemäß
	DFBest. Anhang Gebührenordnung erfolgt. Kann der Eingang der
	Gebührenzahlung nicht innerhalb von drei Werktagen nach Ausstellung der
	Zusatzmeldung festgestellt werden, wird der Protest unwirksam.
16.7	Bei manueller Spielberichtserfassung (z.B. Ausfall des Spielberichtsprogramm)
	ist nach Kontrolle und Freigabe durch die Schiedsrichter der Spielbericht und
	eventuell erstellte Zusatzmeldungen zusammen mit den Mannschaftslisten
	umgehend per E-Mail an den Ligenleiter zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens am ersten, auf den Spieltag folgenden Werktag zu erfolgen. Die
	Originaldokumente sind von den Vereinen mindestens 28 Tage für
	Prüfungszwecke aufzubewahren und auf Verlangen der EHV-NRW
	Geschäftsstelle vorzulegen.
16.8	Nachträgliche Änderungen am Spielbericht sind ausschließlich durch die das
10.0	Spiel leitenden Schiedsrichter möglich. Schiedsrichter sind verpflichtet, jede
	Änderung unverzüglich der Geschäftsstelle des EHV-NRW zu melden.
16.9	Gemäß IIHF-Regelbuch müssen alle Stadionuhren rückwärtslaufen. In allen
	Stadien, wo dies nicht realisierbar ist, da die Stadionuhr dies nicht kann, läuft die
	Uhr vorwärts. Die Schiedsrichter und die Gastmannschaft sind darüber vor
	Spielbeginn zu informieren. Wie die Uhr läuft, ist aus dem Eintrag im
	Spielbericht oben rechts zu erkennen.
	T
17	Teamkleidung
17.1	Jede Mannschaft muss für den Spielbetrieb zwei Trikotsätze bereithalten – einen
	dunklen Satz für Heimspiele und einen hellen Satz für Auswärtsspiele.
17.2	Geben die Trikots beider Mannschaften Anlass zur Verwechslung, ist die
	Heimmannschaft verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Die endgültige
	Entscheidung über einen notwendigen Trikotwechsel obliegt den
4= 0	Schiedsrichtern.
17.3	Kommt die Gastmannschaft ausschließlich mit einem dunklen Trikotsatz zum
	Auswärtsspiel und macht dadurch einen Trikotwechsel der Heimmannschaft notwendig, so ist dieser Umstand von den Schiedsrichtern in einer
	Zusatzmeldung zu dokumentieren. In diesem Fall wird gegen die
	Zusatzmeidung zu dokumenderen. In diesem Fan wird gegen die

	Gastmannschaft eine Gebühr gemäß DFBest. Anhang Gebührenordnung
	erhoben.
17.4	In Abänderung zu Regel 40 IX IIHF können die Nummern auf beiden Ärmeln durch eine Nummer auf der rechten Brustseite ersetzt werden.
17.5	Verstöße gegen diese Regelungen können gemäß DFBest. Anhang 1 geahndet
	werden.
18	Spielausschlüsse / persönliche Strafen
18.1	In Abänderung zu Art. 28 SpO gilt:
10.1	(1) Die Spielerpässe sind nicht durch die Schiedsrichter einzuziehen. Die Verantwortung für die Einhaltung der meldepflichtigen Strafen liegt ausschließlich beim Verein.
	(2) Nicht vollständig abgesessene, meldepflichtige Strafen werden
	automatisch auf die nächste Saison übertragen. Ein Wechsel in eine
	andere Altersklasse führt nicht zur Löschung der Strafen.
19	Auf-/ und Abstieg
19.1	Der Auf-/Abstieg im Seniorenspielbetrieb wird im Spielmodus der Senioren geregelt.
19.2	Im Nachwuchsspielbetrieb gibt es keinen Auf-/Abstieg.
19.3	Rangfolge bei Auf- und Abstieg
17.0	Müssen Ligen, bei denen es direkte Auf- oder Absteiger gibt, aufgefüllt werden,
	gilt folgende Rangfolge für Nachrücker:
	a) Zuerst der Absteiger aus der betroffenen Liga,
	b) Danach die platzierten 2-4 der darunter liegenden Liga, die nicht direkt
	aufgestiegen sind, jeweils in der Reihenfolge ihrer sportlichen
	Qualifikation.
19.4	Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass bei einem
	notwendigen Auffüllen von Spielklassen mehr Mannschaften aufsteigen können,
	als im Spielmodus vorgesehen sind.
	Mannschaften, die obwohl dafür qualifiziert, nicht an Aufstiegs-, Relegations-
	oder Qualifikationsrunden teilgenommen haben, sowie Mannschaften, die einen
	Aufstiegsverzicht erklärt haben, kommen als zusätzliche Aufsteiger nicht in
40 -	Betracht.  Der Abstisse in die nächstniedrigere Spielklesse ist gleitend, d.h. dess bei
19.5	Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass bei
	Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine geteilte (die Folgen können sich auf weitere Ligen ausweiten), sowie bei Rückstufung gem. Art. 31 DER SpO und
	weitere Ligen ausweiten), sowie bei Rückstufung gem. Art. 31 DEB-SpO und

	aufgrund der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch den DEB mehr Mannschaften
	absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die Teilnehmer von
	Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als im Modus vorgesehen sind.
19.6	Art. 23.2 DEB-SpO bzw. Art. 6d LO wird von diesen Vorschriften nicht berührt.
17.0	P P P P P P P P P P P P P P P P P P P
• •	Officialla Vaulvahusmittal
20	Offizielle Verkehrsmittel
	(1) Flugzeug
	(2) Bahn
	(3) Bus mit Fahrtenschreiber
	Des Weiteren wird auf Artikel 36 SpO hingewiesen.
21	Spielwertung
21.1	Spielwertungen erfolgen gemäß den Regelungen der DEB-Spielordnung,
	insbesondere Art. 24 SpO.
21.2	Spielwertungen können mit Gebühren nach DFBest. Anhang Gebührenordnung
	geahndet werden.
22	Ausschluss vom Spielbetrieb
22.1	Für den Spielbetrieb gelten ergänzend zu Art. 31 Abs. 1 der DEB-Spielordnung
,	die folgenden Bestimmungen zum Ausschluss vom Spielbetrieb.
22.2	Tritt eine Mannschaft zweimal in einer Saison nicht zu einem angesetzten
	Meisterschaftsspiel an, ohne dass ein genehmigter Verlegungsgrund oder höhere
	Gewalt vorliegt, kann diese Mannschaft durch den jeweiligen Obmann vom
	weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen werden insofern dies nicht bereits durch die
	andere Bestimmungen automatisch erfolgt.
22.3	Im Falle eines Ausschlusses bleiben die bisher erzielten Spielergebnisse in der
	Tabelle bestehen. Weitere Spiele werden nicht mehr angesetzt oder gewertet.
24.4	Das zuständige Gremium kann zusätzlich weitere Maßnahmen ergreifen, wenn
	das wiederholte Nichtantreten als wettbewerbsverzerrend oder grob unsportlich
	gewertet wird
24.5	Für jedes Nichtantreten sowie für den Ausschluss vom Spielbetrieb erfolgt eine
	Berechnung einer Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils gültigen DFBest.
	Anhang Gebührenordnung. Weitere Sanktionen oder Schadensersatzforderungen
	bleiben hiervon unberührt.
26	Schadensansprüche / Verspätung des Gegners / Nichtantreten
26.1	Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung des Ligenleiters zu einem
4U.I	

	Meisterschaftsspiel nicht an oder tritt eine Mannschaft nicht mit der geforderten Mindeststärke an, so beträgt die pauschale Schadenersatzforderung gegen die nicht antretende Mannschaft 500,00 EUR. Die Möglichkeit des anspruchsberechtigten Clubs, einen höheren Schaden nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt. Verstöße gegen diese Regelung können gemäß den DFBest. mit einer zusätzlichen Ordnungsgebühr geahndet werden.
26.2	Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten ab offiziellem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand des "Nichtantretens" gegeben ist. Es wird ausdrücklich auf Art. 36 Abs. 3 SpO hingewiesen,
	demzufolge Reisen so zu planen sind, dass die Beteiligten unter normalen Umständen in der höchsten Seniorenliga der Herren mindestens zwei Stunden
	und in allen übrigen Ligen mindestens eine Stunde vor Spielbeginn an der Spielstätte eintreffen.
26.3	Bei den Verkehrsmitteln gemäß Art. 20 (1) und (2) DFBest. gilt der offizielle Flug- bzw. Fahrplan. Bei Verkehrsmitteln gemäß Art. 20 (3) DFBest. wird eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 65 km/h unterstellt. Kann der Nachweis einer ordnungsgemäßen Reiseplanung nicht erbracht werden, wird ein Verschulden für die Verspätung unwiderlegbar vermutet.
26.4	Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber treffen, vorbehaltlich einer späteren Verbandsentscheidung, die Schiedsrichter.
26.5	Bei erheblichen Verspätungen (Ankunft des Gegners am Stadion nach offiziellem Spielbeginn) erfolgt der Spielbeginn spätestens 30 Minuten nach Ankunft des Gegners am Stadion.
27	Sanitätsdienst
27	
27.1	Der gastgebende Verein ist verpflichtet, einen Sanitätsdienst gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen im Stadion zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Person muss durch Bekleidung, eine Armbinde oder eine vergleichbare Kennzeichnung eindeutig als Sanitätsdienst erkennbar sein.
27.2	Die den Sanitätsdienst ausführende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet
21,2	haben. Spieler und Offizielle, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind, können den Sanitätsdienst nicht übernehmen.
27.3	Der gastgebende Verein ist verpflichtet, für den gesamten Spielbetrieb einen Sanitätsdienst im Stadion bereitzustellen. Dieser muss in der Zeit von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende durchgehend anwesend sein. Die Mindestqualifikation und die Anforderungen an den Sanitätsdienst variieren je

	nach Spielbetrieb.
27.4	Der gastgebende Verein haftet für die Gültigkeit der geforderten Qualifikationen
	der eingesetzten Person. Die Nachweise der Qualifikation des eingesetzten
	Sanitätsdienstes sind durch den gastgebenden Verein zu dokumentieren und auf
	Verlangen der Geschäftsstelle des EHV-NRW vorzulegen.
	(1) Sanitätsdienst im Herren-Spielbetrieb
	Im Herren-Spielbetrieb ist der Heimverein verpflichtet, einen der
	folgenden medizinischen Fachkräfte im Stadion bereitzustellen:
	• Arzt
	Ausgebildeter Rettungssanitäter
	• Rettungshelfer
	(2) Sanitätsdienst im Frauen-Spielbetrieb
	Im Frauen-Spielbetrieb ist der Heimverein verpflichtet, einen der
	folgenden medizinischen Fachkräfte im Stadion bereitzustellen:
	Ausgebildeter Ersthelfer, die Ausbildung darf nicht älter als 2 Jahre sein.
	(3) Sanitätsdienst im Nachwuchs Spielbetrieb
	Im Nachwuchs-Spielbetrieb ist der Heimverein verpflichtet, einen der
	folgenden medizinischen Fachkräfte im Stadion bereitzustellen:
	• Ausgebildeter Ersthelfer, die Ausbildung darf nicht älter als 2 Jahre sein.
	• Ab der Altersklasse U15 sollte ein ausgebildeter und qualifizierter
	Rettungsdienst im Stadion anwesend sein.
27.5	Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich vor jedem Spiel zu vergewissern, dass
	die Unterschrift des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen auf dem Spielbericht
	geleistet wurde. Die bloße Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht
	ausreichend.
27.6	Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, darf weder das
	Aufwärmen noch das Spiel begonnen werden
27.7	Wird während des Spiels von den Schiedsrichtern festgestellt, dass der
	Sanitätsdienst nicht mehr anwesend ist, ist das Spiel zu unterbrechen. Dem
	gastgebenden Verein wird in diesen Fällen eine Frist von 45 Minuten eingeräumt, um einen ausreichend qualifizierten Sanitätsdienst zu organisieren. Wird
	innerhalb dieser Frist kein qualifizierter Sanitätsdienst gestellt, wird das Spiel
	endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen.
27.0	Entstehen durch eine Verletzung Kosten für den Transport oder eine Behandlung
27.8	außerhalb des Stadions, so gehen diese zu Lasten des Vereins, dem der verletzte
	Spieler angehört. Behandlungskosten im Stadion trägt der Heimverein.
27.9	Bei jeglichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels oder bei einer
21.9	zeitweisen Nichterfüllung der Anforderungen an den Sanitätsdienst sind die
	Lett reisen i tienterfattang der 7 morderungen an den Samatsatenst sind die

	Schiedsrichter verpflichtet, eine Zusatzmeldung anzufertigen. Dies gilt auch
	dann, wenn der festgestellte Mangel innerhalb der eingeräumten Frist behoben
	wurde und das Spiel planmäßig durchgeführt oder fortgesetzt werden konnte. Die
	Zusatzmeldung dient der Dokumentation und kann Grundlage für eine
	verbandseitige Prüfung oder weitere Maßnahmen sein.
27.10	Verstöße gegen diese Regelungen können gemäß den DFBest. Anhang
	Gebührenordnung mit einer Gebühr geahndet werden.
28	Schiedsrichter
28.1	Die Schiedsrichter werden für alle Ligen vom Schiedsrichter-Obmann des EHV
	Hessen eingeteilt. Die aktuelle Schiedsrichtereinteilung ist im Internet
	https://hessen-easyref.gamepitch.net/ einzusehen. Die Kosten gehen zu Lasten des
	Heimvereins.
	Die Vereine sind dazu angehalten, die Einteilung zu überprüfen und Fehler
	umgehend den Schiedsrichter-Obmann mitzuteilen
28.2	Bei Spielen, die im Bereich eines anderen Verbandes stattfinden, kann die
	Einteilung an den jeweiligen Schiedsrichterobmann delegiert werden. In diesem
	Fall ist der gastgebende Verein für die Schiedsrichterobmanns verantwortlich.
	Benachrichtigung des zuständigen
28.3	Es wird in der Hessenliga (Senioren) und der Altersklasse U20 das 3-Mann-
	System angewendet. In der Landesliga (Senioren), den Frauen und den AK U17,
	U15 und U13 wird das 2-Mann-System angewendet. Grundsätzlich kann der SR-Obmann zu Ausbildungszwecken zusätzliche
	Schiedsrichter einteilen. Die Kosten gehen dann zu Lasten des einteilenden
	Verbandes.
20.4	Bei Turnieren der AK U11 und U9 werden 2 Schiedsrichter eingeteilt, die jeweils
28.4	eines der beiden Parallelspiele leiten. Bei Turnieren der AK U7 wird nur 1
	Schiedsrichter eingeteilt, den zweiten stellt der ausrichtende Verein.
28.5	Bei FS-Turnieren, die länger als 3 Stunden andauern, werden in Abstimmung
20.5	zwischen Schiedsrichter-Obmann und ausrichtenden Verein mehrere
	Schiedsrichter eingeteilt.
28.6	Auf Wunsch eines Vereins kann ein Spiel auch im 3-Mann- oder 4-Mann-System
20.0	geleitet werden. Ein Antrag auf die Nutzung eines erweiterten
	Schiedsrichtersystems muss spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin
	schriftlich bei der Geschäftsstelle des EHV-Hessen eingereicht werden. Der
	antragstellende Verein trägt die anfallenden Mehrkosten. Die zusätzlichen
	Kosten für den Einsatz eines 3-Mann- oder 4-Mann-Systems werden gemäß den
	in der DFBest. Anhang Schiedsrichter festgelegten Sätzen berechnet. Der

	antragstellende Verein ist verpflichtet, den gegnerischen Verein unverzüglich
	über die beantragte Änderung des Schiedsrichtersystems zu informieren
28.7	Der Schiedsrichterobmann kann im Sonderfall das 2-Mann-System anordnen.
	Die Entscheidung ist endgültig und wird den beteiligten Vereinen unverzüglich
	mitgeteilt.
28.8	Das Nichterscheinen oder der Ausfall eines Schiedsrichters ist unter Art. 30 SpO
	geregelt.
28.9	Bei Spielen der höchsten Seniorenliga der Männer muss der gastgebende Verein
	ab 60 Minuten vor Spielbeginn bis 45 Minuten nach Spielende einen Ordner vor
	der Schiedsrichterkabine postieren, der allen Personen den Zutritt in die
	Schiedsrichterkabine verweigert, mit Ausnahme des Schiedsrichterbetreuers, des
	Schiedsrichterbeobachters, des Punktrichters und von Verbandsoffiziellen.
	Ferner haben Trainer, Mannschaftsoffizielle und sonstige Personen nur in
	Absprache mit den Schiedsrichtern Zugang zur Schiedsrichterkabine.
28.10	Je Verein ist pro Seniorenmannschaft (Frauen und Herren) und U20 Mannschaft,
	sowie für je zwei Nachwuchsmannschaften, welche im EHV-Spielbetrieb sind,
	ein Schiedsrichter zu benennen. Diese Schiedsrichter müssen jederzeit einsetzbar
	sein. Es werden nur solche Schiedsrichter in Anrechnung gebracht, die erklären,
	mindestens 8 Spiele in der Wettkampf-Saison zu absolvieren und nicht für eine
	ESBG oder DEB-Mannschaft gemeldet sind.
	Für jeden fehlenden lizenzierten Schiedsrichter ist eine Ausgleichsabgabe lt.
	Gebührenordnung zu entrichten.
28.11	Aktive Spieler als Schiedsrichter werden nur zu 1/3 dem Verein angerechnet, d.h.
	es sind min. 3 aktive Spieler als Schiedsrichter zu melden.
29	Verbandsaufsicht
29.1	Eine Verbandsaufsicht ist durch den Verein mindestens 72 Stunden vor dem
	angesetzten Spieltermin schriftlich per E-Mail bei der Geschäftsstelle des EHV-
	Hessen zu beantragen. Für rechtzeitig eingereichte Anträge fällt eine
	Bearbeitungsgebühr gemäß DFBest. Anhang Gebührenordnung an.
29.2	Eine Beantragung der Verbandsaufsicht nach Ablauf dieser Frist ist möglich,
	sofern die Geschäftsstelle des EHV-Hessen zustimmt. In diesem Fall wird eine
	erhöhte Bearbeitungsgebühr gemäß DFBest. Anhang Gebührenordnung für
	verspätete Anträge erhoben
29.3	Der EHV-Hessen behält sich vor, Anträge auf Verbandsaufsicht mit Angabe von
	Gründen abzulehnen. Ein Anspruch auf Durchführung besteht nicht. Wird ein
	Antrag abgelehnt, kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß DFBest. Anhang
	Gebührenordnung berechnet werden.

29.4	Mit der Antragstellung verpflichtet sich der antragstellende Verein, sämtliche
	anfallenden Gebühren und Abgaben – einschließlich der im Falle einer
	Ablehnung entstehenden – in voller Höhe zu übernehmen, unabhängig von einer
	Zustimmung oder Kenntnisnahme durch den gegnerischen Verein
29.5	Wird eine Verbandsaufsicht für ein Spiel beantragt, dessen offizieller
	Spielbeginn vor 09:15 Uhr oder nach 21:45 Uhr liegt, so wird zusätzlich zur
	regulären Bearbeitungsgebühr ein zeitabhängiger Zuschlag gemäß den
	Bestimmungen der DFBest. Anhang Gebührenordnung erhoben
29.6	In begründeten Ausnahmefällen kann der beantragende Verein verlangen, dass
	die Durchführung der Verbandsaufsicht zunächst ohne Mitteilung an den
	gegnerischen Verein erfolgt. Der EHV-Hessen entscheidet in diesen Fällen unter
• • •	Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe sowie der Verhältnismäßigkeit.
29.7	Die eingesetzte Verbandsaufsicht gibt sich spätestens in der ersten Drittelpause
	des Spiels gegenüber den eingesetzten Schiedsrichtern, Schiedsrichter- Beobachtern, beiden Mannschaftsführern sowie beiden Trainern erkennbar.
20.0	Nach Abschluss der Maßnahme erhalten beide beteiligten Vereine eine
29.8	schriftliche Ausfertigung des Verbandsaufsichtsprotokolls. Die Übermittlung
	erfolgt ausschließlich digital.
	Citoigi aussemiesmen aigitai.
1	
30	Eintrittskarten
30	Eintrittskarten Es wird auf Art 45 der DER-SpO hingewiesen
30 30.1	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen.
	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen. Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten
30.1	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen. Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu.
	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen. Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei
30.1	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen. Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu.
30.1	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen. Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter. Die für das Spiel eingeteilten
30.1	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen. Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch
30.1	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen. Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.
30.1	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen.  Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu.  Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Mitglieder des Vorstandes bzw. Obleute des EHV erhalte auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliege diese dann nicht der
30.1 30.2 30.3	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen.  Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu.  Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Mitglieder des Vorstandes bzw. Obleute des EHV erhalte auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliege diese dann nicht der Verbandsabgabenpflicht, wenn die Anzahl 50 Karten nicht überschreitet. Für
30.1 30.2 30.3	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen.  Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu.  Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Mitglieder des Vorstandes bzw. Obleute des EHV erhalte auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliege diese dann nicht der Verbandsabgabenpflicht, wenn die Anzahl 50 Karten nicht überschreitet. Für Karten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden
30.1 30.2 30.3	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen.  Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu.  Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Mitglieder des Vorstandes bzw. Obleute des EHV erhalte auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliege diese dann nicht der Verbandsabgabenpflicht, wenn die Anzahl 50 Karten nicht überschreitet. Für
30.1 30.2 30.3 30.4	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen.  Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu.  Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Mitglieder des Vorstandes bzw. Obleute des EHV erhalte auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliege diese dann nicht der Verbandsabgabenpflicht, wenn die Anzahl 50 Karten nicht überschreitet. Für Karten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen.
30.1 30.2 30.3	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen.  Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu.  Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Mitglieder des Vorstandes bzw. Obleute des EHV erhalte auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliege diese dann nicht der Verbandsabgabenpflicht, wenn die Anzahl 50 Karten nicht überschreitet. Für Karten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen.
30.1 30.2 30.3 30.4	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen.  Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu.  Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Mitglieder des Vorstandes bzw. Obleute des EHV erhalte auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliege diese dann nicht der Verbandsabgabenpflicht, wenn die Anzahl 50 Karten nicht überschreitet. Für Karten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen.  Verbansdsabgaben / Zuschauerabgaben / Ausgleichsabgaben  Die Spielabgabe beträgt, 3%, der Bruttoeinnahme abz. MwSt. Auf Art. 44 SpO
30.1 30.2 30.3 30.4	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen.  Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu.  Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Mitglieder des Vorstandes bzw. Obleute des EHV erhalte auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.  Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliege diese dann nicht der Verbandsabgabenpflicht, wenn die Anzahl 50 Karten nicht überschreitet. Für Karten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen.

#### <u>Durchführungsbestimmungen - Saison 25/26</u>

Stand: 25. September 2025

Folgemonats dem EHV Hessen vorgelegt werden. Die Abrechnung der Dauerkarten muss spätestens am 01.12. eines Jahres dem EHV Hessen vorgelegt werden.

Die Bezahlung der Verbandsabgaben für Zuschauereinnahmen erfolgt in vier Raten, und zwar als Abschlagszahlung am 01.11., am 01.12. und am 01.02. einer Wettkampf-Saison sowie einer Abschlusszahlung nach Vorlage der letzten Abrechnungen gem. Abs. 1.

Die Festlegung der Höhe der Abschlagszahlungen obliegt dem Vorstand des EHV Hessen. Diesem steht es frei, als Grundlage entweder die Zuschauereinnahmen der vergangenen Jahre oder die Zahlen einer Planrechnung der laufenden Wettkampf-Saison heranzuziehen. Nichtzahlung bzw. - abrechnung hat Spiel- und/oder Veranstaltungsverbot zur Folge. Darüber hinaus werden Verzugszinsen und Mahngebühren gem. GO erhoben.

Die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften müssen von 31.2 lizenzierten Trainern bzw. Übungsleitern trainiert und auch gecoacht werden. Hat ein Verein für eine Mannschaft keinen lizensierten Trainer/Übungsleiter, so ist eine Ausgleichsabgabe je Saison in Höhe gem. Gebührenordnung zu zahlen. Der Trainer hat vor Spielbeginn in der Schiedsrichter-Kabine im Beisein der Schiedsrichter auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben. Der für eine bestimmte Mannschaft gemeldete lizenzierte Trainer kann im Verhinderungsfall durch einen anderen von diesem Verein gemeldeten Trainer vertreten werden, ohne dass eine Zusatzmeldung anzufertigen ist. Handelt es sich bei der Vertretung nicht um einen auf der Trainermeldung des Vereins aufgeführten Trainer, ist vom Verein eine Zusatzmeldung zu fertigen. Der Trainer ist innerhalb von 7 Tagen formlos unter Beifügung einer Kopie der Trainerlizenz bei der Ligenverwaltung EHV Hessen nachzumelden. Die Originallizenz ist bei jedem Spiel den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen.

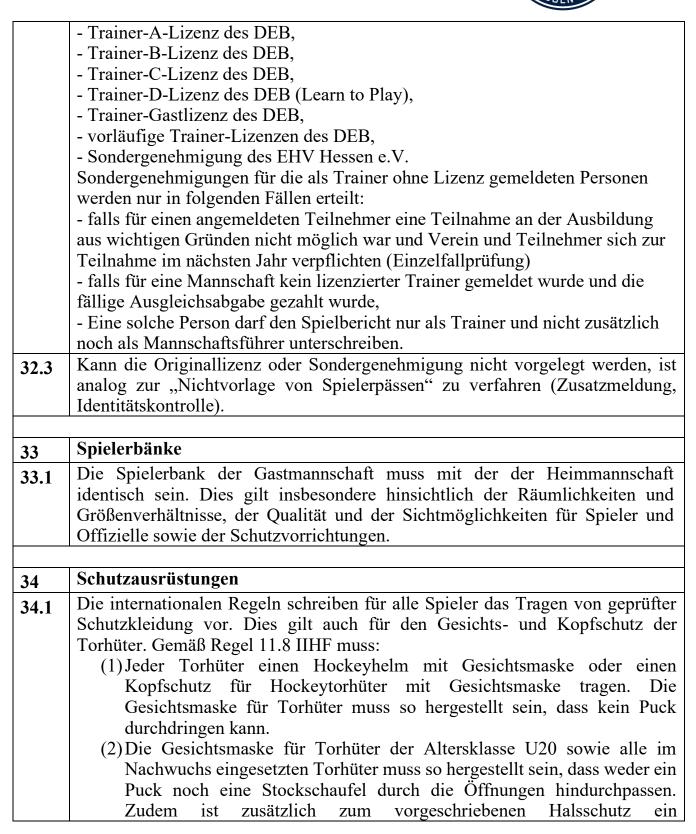
Wird festgestellt, dass der gemeldete Trainer einer Mannschaft diese tatsächlich nicht trainiert oder coacht ("Strohmannfunktion"), kann ihm die Trainerlizenz entzogen. Über die Dauer der Entziehung entscheidet, auf Antrag, das Spielgericht.

Auf Art. 23 Ziff. 4.3 DEB-SpO wird ausdrücklich hingewiesen, für Mannschaften der Landesliga wird Art. 23 Ziff. 4.3 SpO nicht angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass schon allein die Unterschrift auf dem Spielbericht ausreicht.

Als vorzulegende Original-Lizenz oder als Dokument auf Handy/Tablet der Trainer/Fachübungsleiter werden nur akzeptiert:

#### <u>Durchführungsbestimmungen - Saison 25/26</u>

Stand: 25. September 2025



	Kehlkopfschutz zu tragen.
	(3) Ein fest aufliegender Kinnschutz muss beim Tragen eines Helms mit Gitter
	verbunden sein.
	(4) Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den
	Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen. Nicht zugelassen
	sind weiterhin Klarsichtmasken.
34.2	In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während der Teilnahme am Spiel
	müssen sämtliche Spieler einen, den internationalen Normen entsprechenden,
	Eishockeyhelm tragen der korrekt mit einem Kinnband geschlossen ist (IIHF-
	Regel 34).
34.3	Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) gem. I.I.H.F. Regel 202.2 tragen.
	Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger, sowie
	Frauenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon,
	ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden.
34.4	Alle Spieler der Altersklasse unter 20 Jahren, die keinen Vollgesichtsschutz
	tragen, müssen einen maßgefertigten Zahnschutz tragen.
35.5	Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des
	Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der Regel 34 IIHF gelten. Ein
	solches Kinnband ist stets extra zu tragen.
35.6	Während der Warmlaufphase vor dem Spiel und während des Spiels müssen alle
	Spieler ihre komplette Schutzausrüstung tragen.
35.7	Alle Spieler der Altersklasse unter 20 Jahren, die keinen Vollgesichtsschutz
	tragen, müssen einen maßgefertigten Zahnschutz tragen.
35.8	Für alle Spieler/innen im Spielbetrieb des EHV Hessen ist das Tragen eines
	speziell für diesen Zweck entwickelten, schnittfesten Hals-
	und Nackenschutzes zwingend vorgeschrieben. Dabei ist ein Design zu wählen,
	das den Hals- und Nacken so weit wie möglich abdeckt. Der Hals- und
	Nackenschutz muss ordnungsgemäß getragen werden und darf in keiner Weise
	verändert oder ausgetauscht werden. Für die Umsetzung dieser Regelung sind die
	Vereine verantwortlich.
	Betroffene Regeln: IIHF 9.5, 9.12, 102.5, 102.6, 202.5 und 202.6
	1 Des Weiteren wird auf die zusötzlichen Destimmungen gem HUE Deselbuch
	1. Des Weiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen gem. IIHF-Regelbuch
	hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss ein zertifiziertes
	Modell und mit einem CE-Kennzeichen versehen sein und darf nachträglich nicht verändert werden.
	2. Der Hals- und Nackenschutz darf auf keine Weise verändert werden und

	muss Ordnungsgemäß getragen werden.
	Bei nicht tragen oder verändern der Schutzausrüstung greift die Regel der unkorrekten Ausrüstung, welche die Schiedsrichter auf dem Eis aussprechen dürfen.
35.9	Des Weiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen gemäß IIHF-Regelbuch hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.
35.10	Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung (einschließlich des Ohrenschutzes im Helm) selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. Wird eine irreguläre Ausrüstung festgestellt, kann der Schiedsrichter vom betreffenden Spieler/Torhüter verlangen, seine Ausrüstung zu korrigieren. In diesem Fall muss der Spieler oder Torhüter das Spielfeld verlassen und sein Team wird verwarnt. Kommt es zu einem weiteren Verstoß durch irgendeinen Spieler oder Torhüter der bereits verwarnten Mannschaft, erhält der verfehlende Spieler/Torhüter eine Disziplinarstrafe (10 Minuten). Zudem sind die Schiedsrichter verpflichtet, eine Zusatzmeldung anzufertigen.
35.11	<ul> <li>Im Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter gemäß Regel 187 (Handschuhe) und Regel 193 (Beinschoner) IIHF nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungs-Vermessungen vor.</li> <li>(1) Auf die Maße für Torhüter-Ausrüstungsgegenstände wird nochmals hingewiesen (IIHF-Regeln 187-195). Sogenannte "Pizzaplates" sind nicht zulässig.</li> <li>(2) Stichprobenartige Kontrollen können jedoch von einem EHV-Hessen-Beauftragten oder von Schiedsrichter-Beobachtern nach den Spielen vorgenommen werden. Das Tragen bzw. die Benutzung nicht ordnungsgemäßer Torhüter-Ausrüstungsgegenstände zieht eine Spielwertung gemäß Art. 24 Ziff. 5 SpO gegen den verfehlenden Verein nach sich.</li> <li>(3) Bei einer stichprobenartigen Kontrolle haben die Trainer die zu überprüfenden Torhüter aufzufordern, sich nach dem Spiel auf direktem Wege mit ihrer Ausrüstung der Kontrolle zu stellen.</li> </ul>
36	Abweichende Regelungen
	Die Durchführungsbestimmungen (DFBest.) können abweichende Regelungen für einzelne Spielklassen enthalten, sofern diese im Einklang mit den

	allgemeinen DFBest. des EHV-Hessen sowie den übergeordneten Regularien des DEB und der IIHF stehen.
37	Ehrungen
37.1	Die Ehrungen erfolgen nach Abschluss der Meisterschaften. Soweit möglich auf dem Eis.
37.2	Im Nachwuchsspielbetrieb gibt es keine Ehrungen für die Sieger.
38	Doping
38.1	Die Satzung des EHV Hessen regelt die Gültigkeit des Anti-Doping-Codes der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und den zuständigen Rechtsweg über das Deutsches Sportschiedsgericht.
38.2	Alle am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine, Spieler und Offizielle erkennen die Bestimmungen der NADA als verbindlich an und verpflichten sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Richtlinien.
39	Ergebnisdienst
39.1	Es wird ein Spielberichtsprogramm eingesetzt.  Der Spielbericht ist, nach endgültiger Freigabe durch die eingeteilten Schiedsrichter, im Spielberichtsprogramm abzuschließen und zu versenden!
39.2	Bei Ausfall des Spielberichtsprogramms ist der manuell geführte Spielbericht unverzüglich nach Spielende per E-Mail an jobst.braun@ehv-hessen.de zu senden
39.3	Werden Spielergebnisse nicht oder nicht pünktlich gemeldet, so sind Gebühren nach Gebührenordnung zu zahlen.
40	Abweichungen vom IIHF Regelbuch
40.1	Die Coach's Challenge gemäß IIHF-Regel 38 sowie die Videoreview in IIHF-
40.1	Regel 37 werden im Spielbetrieb des EHV Hessen nicht angewandt. In Abänderung zu Artikel 20.6 des aktuellen IIHF Official Rulebooks 2023/2024 werden im Spielbetrieb des EHV-NRW weiterhin Spieldauer- und Matchstrafen
	von den Schiedsrichtern ausgesprochen.
40.2	Jede verhängte Spieldauerdisziplinarstrafe und/oder Matchstrafe ist von den Schiedsrichtern im Spielbericht zu dokumentieren und mit einer ausführlichen Zusatzmeldung zu versehen.
41	Sondermaßnahmen und Erlasse

41.1	Der Vorstand des EHV-Hessen ist befugt, aufgrund besonderer Umstände oder
	Ereignisse während der laufenden Wettkampfsaison Anordnungen zu erlassen
	oder Entscheidungen zu treffen, wenn in der Satzung oder den Ordnungen des
	EHV-Hessen keine oder keine ausreichenden Regelungen für diese Umstände
	oder Ereignisse vorhanden sind.
41.2	Diese Anordnungen oder Entscheidungen müssen im Rahmen des
1112	pflichtgemäßen Ermessens getroffen werden und als erforderlich angesehen
	werden, um Schaden jeglicher Art vom EHV-Hessen abzuwenden.
41.3	Solche Anordnungen und Entscheidungen können unabhängig von eventuell
41.5	anhängigen Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.
41.4	Alle getroffenen Anordnungen und Entscheidungen sind durch den Vorstand
41.4	schriftlich zu dokumentieren und den betroffenen Vereinen unverzüglich
	mitzuteilen
41.5	Der Vorstand behält sich das Recht vor, erlassene Anordnungen im weiteren
41.5	Saisonverlauf zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen
41.6	Sondermaßnahmen und Erlasse werden über die offiziellen
41.6	Kommunikationskanäle des EHV-Hessen veröffentlicht.
41.7	Ein Einspruch gegen durch den Vorstand erlassene Sondermaßnahmen ist nur
41.7	zulässig, wenn eine erhebliche Benachteiligung eines Vereins oder Spielers
	nachgewiesen wird. Der Einspruch ist innerhalb von sieben Tagen nach
	Bekanntgabe schriftlich einzureichen
42	Sportgerichtsbarkeit
42.2	Die Sportgerichtsbarkeit des Eishockey Verbandes Hessen e.V. wird in seiner
	Satzung Artikel 16 erklärt und dargelegt.
42.2	Anträge, Rechtsmittel und Widersprüche sind bei der Geschäftsstelle des EHV
	Hessen einzureichen. Der erforderliche Kostenvorschuss in Höhe von € 300, ist
	auf das Konto des EHV Hessen einzuzahlen.
	Stellungnahmen, oder auf den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme
	eventuell folgende Unterwerfungserklärungen, sind bei der Geschäftsstelle des
	EHV Hessen einzureichen.
42.3	Stellungnahmen sowie Unterwerfungserklärungen, die aus einem Antrag auf
12.5	Erlass einer Ordnungsmaßnahme resultieren, sind ebenfalls bei der
	Geschäftsstelle des EHV-NRW einzureichen.
	1

Gezeichnet: Vorstand des Eishockey Verbandes Hessen e.V.